

Satzung des gemeinnützigen Vereins

arena geisingen InlineSport e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "**arena geisingen InlineSport**"
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz "e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 78187 Geisingen
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) die Förderung von Kindern und Jugendlichen für sämtliche sportliche Aktivitäten, insbesondere für die Sportart Inline-/Speedskating,
 - b) die Förderung des Inline-/Speedskating und weitere sportliche Aktivitäten auch für Erwachsene,
 - c) die Förderung des Inlineskating als Breitensport.

Der Satzungszweck wird erreicht durch Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen sowie den persönlichen Einsatz und die Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder für den Vereinszweck.

- (3) Der Verein ist Mitglied im Südbadischen Rollsport- und Inline-Verband e.V. und im Badischen Sportbund Freiburg e.V. Der Verein kann weitere Mitgliedschaften bei weiteren Verbänden oder Vereinen erwerben, wenn dies zur Förderung des Vereinszweckes erforderlich oder sinnvoll ist.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 4 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Doping

- (1) Der Verein arena geisingen InlineSport e.V. tritt ein für die Bekämpfung des Dopings und

für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener Leistung steigender Mittel unterbinden. Die Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) zur Bekämpfung des Dopings sind Bestandteile dieser Vereinssatzung. Eine Zuwiderhandlung ist als Verstoß gegen diese Vereinssatzung zu werten und kann zum Vereinsausschluss führen (§ 6).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Für die Mitgliedschaft eines Minderjährigen bedarf es der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - Kinder /Jugendliche unter 18 Jahren, (Wahlberechtigung ab 16),
 - ordentliche (aktive) Mitglieder,
 - fördernde (passive) Mitglieder.
- (3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Nur die jugendlichen, sowie die ordentlichen (aktiven) Mitglieder sind berechtigt, das Equipment des Vereins zu benutzen und an den Trainingsangeboten sowie vereinsinternen Veranstaltungen teilzunehmen. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche (aktive) Mitglieder. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Stimmrecht haben nur Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Fördernde (passive) Mitglieder dürfen dagegen nur an den vereinsinternen Veranstaltungen und an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Jahresende möglich. Das Austrittsschreiben muss bis spätestens 30. September bei einem Mitglied des Vorstands eingereicht sein, damit die Kündigung zum Ende des gleichen Jahres wirksam werden kann.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags oder anderer offener Posten im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens vier Wochen verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen; das Mitglied darf sich dabei eines Beistands bedienen, der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Vorstandschaft.
- (3) Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und bei einem Eintritt vor dem 01. Juli eines Jahres voll und ab dem 1. Juli eines Jahres für das Eintrittsjahr zur Hälfte zu entrichten.

Der Einzug des Beitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren über EDV. Die Abbuchung erfolgt bis spätestens Ende Februar.

- (4) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- (5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand, Amtsdauer

- (1) Zum Vorstand des Vereins gehört der 1. Vorsitzende, der jeweilige Geschäftsführer der arena geisingen GmbH als geborenes Vorstandsmitglied (2. Vorsitzende), der Schriftführer, der Kassier, für den 1. und den 2. Vorsitzenden jeweils ein Stellvertreter, sowie ein Sportwart. Der Stellvertreter des 2. Vorsitzenden ist ebenfalls ein geborenes Mitglied. Er wird vom 2. Vorsitzenden bestimmt. Der Sportwart ist ein Mitglied der Trainerschaft und wird auch von dieser gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Als vertretungsberechtigt gelten der 1. und der 2. Vorsitzende, sowie deren Stellvertreter. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass jeweils 1 Vertretungsberechtigter dem Verein und 1 Vertretungsberechtigter der arena geisingen GmbH angehören muss.
- (3) Der Vorstand wird, mit Ausnahme der geborenen Mitglieder und des Sportwarts, von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seiner Nichtwiederwahl oder mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als €500 die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (7) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 Die Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts,
 - e) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
 - f) Ernennung und Abberufung der Trainertätigkeit von Vereinstrainern,
 - g) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
 - c) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Aushang am Schwarzen Brett in der arena geisingen, durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt Geisingen und per elektronische Medien an die Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Ver-

sammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

- (3) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und einen Kassenbericht vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Entlastung des Vorstands
 - b) die Wahl des Vorstands und mindestens eines Kassenprüfers
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - e) Berufungen abgelehnter Bewerber
 - f) die Auflösung des Vereins
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Viertel der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
- (7) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen (*muss aus gesetzlichen Gründen einstimmig sein*). Die Zustimmung gilt auch als erfolgt, wenn ein nicht erschienenes Mitglied schriftlich zur Äußerung aufgefordert wurde und innerhalb einer Frist von sechs Wochen nicht widersprochen hat.
- (8) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Enthaltungsstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 11 entsprechend.

§ 13 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein zur Mitgliederverwaltung folgende Daten auf:

Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Telefon, Mobiltelefon, e-Mailadresse, Status (Rennläufer oder Hobbyfahrer, aktiv oder passiv), Lizenznummer und Funktion (Trainer oder Vorstand). Diese Daten werden in den EDV-Systemen der Personen des Vorstandes gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme dritter geschützt.

Sonstige Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur dann verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Anschrift und Kontaktdaten) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- (2) Als Mitglied des Südbadischen Rollsport- und Inlineverband e. V. ist der Verein arena geisingen Inlinesport e.V. verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Details sind den Vorgaben des Verbands zu entnehmen.
Im Rahmen von Rennläufen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.
- (3) **Pressearbeit**
Der Verein informiert die Tagespresse sowie das Mitteilungsblatt Geisingen über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse.
Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins und am Schwarzen Brett des Vereins in der arena geisingen veröffentlicht.
Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Südbadischen Rollsport- und Inlineverband e.V. von dem Widerspruch des Mitglieds.
- (4) **Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder**
Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt eine weitere Veröffentlichung am Schwarzen Brett. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift, sofern vorhanden, bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Vereinsturnierergebnissen.
Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- (5) Beim Austritt aus dem Verein werden die Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
Für Archivzwecke des Vereins werden Name, Anschrift, Eintritts- und Austrittsdatum des ausgetretenen Mitglieds in einer separaten Datei aufbewahrt.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Geisingen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 30. November 2012 beschlossen.

Stefanie Höfler

Armin Dengler

Sabine Uhrig

Thomas Uhrig

Tina Delisle

Detlef Casper

Matthias Jahn

Heinz Lehmann